

## Anerkennung - Die rechtliche Situation

*Die Frage der Anerkennung der Schweizer Jenischen und Sinti ist nicht ganz einfach, wir versuchen sie hier möglichst prägnant darzulegen:*

1. Am 21. September 1998 hat die Bundesversammlung das **Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten** vom 1. Februar 1995 genehmigt; die Urkunde wurde hinterlegt am 21. Oktober 1998, in Kraft getreten ist das Abkommen für die Schweiz am 1. Februar 1999. (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020168/index.html>)
  
2. Gleichzeitig hat der Bund am 21. Oktober 1998 in einer **Zusatzklärung** hinterlegt, dass die Schweiz Volksgruppen als Minderheiten anerkennt, welche die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen und seit langem bestehende dauerhafte Beziehungen zur Schweiz haben. Es werden keinerlei Minderheiten genannt, also auch nicht die Fahrenden, die Jenischen oder Sinti, denn die Möglichkeit, Volksgruppen anzuerkennen, soll offen bleiben. Das ist der Witz an der schweizerischen Politik. Der Passus lautet: „Die Schweiz erklärt, dass in der Schweiz nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens die Gruppen von Personen sind, die dem Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons zahlenmässig unterlegen sind, die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz pflegen und von dem Willen beseelt sind, zusammen das zu bewahren, was ihre gemeinsame Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache.“ (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020168/index.html>) Diese Erklärung ist zugleich die Basis, um später – heute etwa – neue Volksgruppen zu anerkennen.
  
3. Nach der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens haben die Bundesbehörden festgehalten, dass sie unter Minderheiten neben den sprachlichen und konfessionellen Minderheiten auch **die „Fahrenden“** verstehen. So etwa im ersten periodischen Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens vom Mai 2001, wo es unter Punkt 24 heisst: „Was die Minderheit der Fahrenden mit Schweizer Nationalität betrifft, wird sie auf 25'000 bis 30'000 geschätzt, von denen 4'000 bis 5'000 auch weiterhin zumindest teilweise die fahrende Lebensweise führen.“ ([http://www.humanrights.ch/upload/pdf/020613\\_minderheiten\\_ch\\_d.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/020613_minderheiten_ch_d.pdf))
  
4. Mit diesen Erklärungen haben die Bundesbehörden jeweils auch definiert, was sie unter den „Fahrenden“ verstehen, nämlich **Jenische und Sinti / Manouches**. Siehe etwa älteren Datums den ersten periodischen Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens, Punkt 24: „Die grosse

Mehrheit der Fahrenden schweizerischer Staatsangehörigkeit gehören zu den Jenisch (sic), auch wenn manche mit den Sinti oder den Roma verwandt sind.“ ([http://www.humanrights.ch/upload/pdf/020613\\_minderheiten\\_ch\\_d.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/020613_minderheiten_ch_d.pdf)) Oder siehe neueren Datums die „Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2019“, (Kulturbotschaft), Artikel 2. 2. 7: „Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995<sup>39</sup> zum Schutz nationaler Minderheiten hat die Schweiz die schweizerischen «Fahrenden» (Jenische, Sinti, Manouches) als eine nationale Minderheit anerkannt.“ (<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/497.pdf>)

5. Die Anforderung des Besitzes der Schweizerischen Staatsbürgerschaft und der „alten, soliden und dauerhaften Bindungen zur Schweiz“ sind aus Bundessicht der Grund, warum die geforderte Anerkennung der **Roma** als nationale Minderheit nicht so leicht möglich ist. Aus Bundessicht ist abgesehen von der Staatszugehörigkeit diese lange dauernde Bindung nicht gegeben bzw. muss erst noch belegt werden. Darum haben die Radgenossenschaft und der Verein Schäft qwant in ihrer Petition nur das Recht der Roma, als Minderheit zu gelten, unterstützt, aber nicht die sofortige Bestätigung der Anerkennung wie bei den Jenischen und Sinti verlangen können.

6. Die Radgenossenschaft und der Verein Schäft qwant haben im April 2015 in einer **Petition** festgestellt, dass es nicht genüge, wenn die Jenischen und Sinti unter den „Fahrenden „mitgemeint“ seien, sondern dass ihre Anerkennung ausdrücklich formuliert sein muss und dass sie mit ihren Selbstbezeichnungen anerkannt sein wollen. (Siehe „Petition; Anerkennung der Jenischen und Sinti als nationale Minderheiten und ihre Benennung gemäss der Selbstbezeichnung der Minderheiten“)

7. Seither bewegt sich etwas, Erstmals hat Ende 2015 ein Mitglied der Schweizer Landesregierung bestätigt, dass mit den Fahrenden auch die Jenischen und Sinti anerkannt sind. **Bundesrat Didier Burkhalter** erklärte in einer **Rede am 1. Dezember 2015**: "Als die Schweiz 1998 dieses Rahmenübereinkommen ratifizierte, anerkannte sie als nationale Minderheiten: die nationalen sprachlichen Minderheiten, die Jenischen, Sinti und ‚Fahrenden‘ sowie die jüdische Gemeinschaft.“ (Quelle: Ansprache von Bundesrat Didier Burkhalter anlässlich der Eröffnung der Tagung zur Situation der jüdischen Minderheit in der Schweiz in Bern, 1. Dezember 2015, publiziert unter: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=59708>) Soweit Bundesrat Burkhalter. Noch ist die Aussage nicht klar genug. Wer sollen die erwähnten „Fahrenden“ neben den Jenischen und Sinti sein? Noch ist der Sprachgebrauch nicht klar genug, weshalb die Petition von Radgenossenschaft und Schäft qwant nötig bleibt, welche die „umfassende Anerkennung der Volksgruppen und „ihre Benennung gemäss der Selbstbezeichnung“ verlangt.

*Radgenossenschaft, Januar 2016*